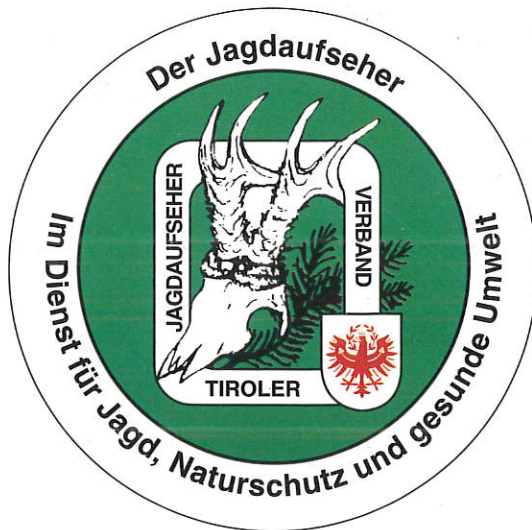


25 JAHRE
TIROLER JAGDAUFSEHERVERBAND
1977-2002



FESTSCHRIFT
UND CHRONIK

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) – Tiroler Jagdaufseherverband

Sitz: 6511 Zams, Hauptstraße 107

Verantwortlich für den Inhalt: Hans Huber, 6511 Zams, Hauptstraße 107

Redaktion: Ida Schmid, D-83700 Rottach-Egern, Ennemoserstraße 1

Die mit Namen und Initialen gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wider. Die Redaktion behält sich Bearbeitung bzw. Kürzung der Manuskripte vor.

Druck: Raggl-Druck, 6500 Landeck

Anzeigenverwaltung – Medieninhaber.

Zum Geleit

Gerade in Tirol hat die Jagd seit langem Tradition.

Heuer feiert nun eine vergleichsweise junge Organisation der Tiroler Jägerschaft – der Tiroler Jagdaufseherverband – sein 25-jähriges Bestehen!

Von wenigen Männern gegründet, zählt dieser Verband heute bereits über 1.000 Mitglieder, die sich alle dem Schutz und der Pflege des Wildes verschrieben haben und darauf achten, dass die Jagd mit Respekt vor Tier und Natur ausgeübt wird.



Doch heuer wird nicht nur ein Jubiläum gefeiert: Der Tiroler Jagdaufseherverband hat zudem die ehrenvolle Aufgabe, die Konferenz Europäischer Jagdaufseherverbände auszurichten und holt diese Veranstaltung damit erstmals seit 1985 wieder in unser Land.

Gerne übernehme ich für diese Veranstaltung gemeinsam mit meinem Jagdkollegen Landesjägermeister Dr. Rudolf Wieser den Ehrenschutz und wünsche den 1.040 Mitgliedern des Jagdaufseherverbandes sowie ihren Freunden und Kollegen der teilnehmenden Verbände eine gelungene Feier und eine anspruchsvolle Konferenz mit interessantem Erfahrungsaustausch.

Weidmannsheil wünscht

Ihr
Dr. Wendelin Weingartner
Landeshauptmann von Tirol

Dem Tiroler Jagdaufseherverband zum 25-Jahr-Jubiläum

Der Jagdaufseher ist nicht nur zur notwendigen Betreuung eines Jagdrevieres und zum Schutz des Wildes vorgeschrieben, sondern ist auch zur Überwachung der Einhaltung des Jagdgesetzes erforderlich.

Letzteres einzuhalten und vor allen Dingen auch durchzusetzen kann zu Konfliktsituationen mit dem Jagdpächter und seinen Jagdgästen führen, die es mit Fingerspitzengefühl zu lösen gilt.

Das Verhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Jagdaufsichtsorgan ist nämlich nicht mit den üblichen Maßstäben eines Dienstverhältnisses zu messen. Die Beziehungen sind auf Grund der jagdlichen Berührungspunkte viel persönlicher, oft sogar freundschaftlicher Natur.

Trotzdem soll und muss die Einhaltung jagdgesetzlicher Vorschriften auch vom Dienstgeber gefordert werden, selbst wenn es nicht immer leicht sein wird, hier die Pflicht zu erfüllen. Eine korrekte Beziehung wird sich hier auf die Dauer aber unzweifelhaft zum Wohl des Reviers und damit des Wildes auswirken.

Der Jagdaufseher, der, wie es so schön im Gesetz heißt, „in Eid und Pflicht genommen wird“, sollte sich aber auch über die Reviergrenze hinaus für unsere Passion einsetzen.

Das vielstrapazierte Wort „Öffentlichkeitsarbeit“ ist erforderlicher denn je. Jagdaufseher werden in der breiten Bevölkerung als berufenere Jäger angesehen. Ihr Wort besitzt Glaubwürdigkeit, werden ihnen doch auch mehr fachliche Kenntnisse zugebilligt. Sie sollten Multiplikatoren in unserer Öffentlichkeitsarbeit sein.

Unsere Aufsichtsorgane sollen sich daher – und das wäre der Wunsch des Landesjägermeisters zum gegenständlichen Jubiläum – nicht als eine „elitäre Schicht im grünen Rock“ gebärden, sondern als Partner der erholungssuchenden Nichtjäger, eine Beziehung, die sich aber nur auf gleicher Ebene und nicht von oben herab zwischen Hochsitz und Schwammerlsucher oder zwischen Geländewagen und Mountainbiker bilden kann. Erforderlich ist auch ein offenes, vor allem aber geschultes Auge für Wildschäden und Erkennen der örtlichen Ursachen. Der Jagdaufseher soll seine Tätigkeit nicht nur wildorientiert, sondern auch waldorientiert ausüben.

Je mehr ein Jagdaufseher diese Aufgabenbereiche erfüllt, umso unverzichtbarer wird er für die Jagd und damit für unser Wild.



**Der Landesjägermeister von Tirol
Dr. Rudolf Wieser**

Zum Geleit

Der Tiroler Jagdaufseherverband feiert sein 25-jähriges Jubiläum – meine herzliche Gratulation!

In den Jahren seines Bestehens hat es der Tiroler Jagdaufseherverband immer verstanden, sich die Unterstützung und Mithilfe der offiziellen Interessensvertretung der Tiroler Jägerschaft zu sichern – es sei mir gestattet, dies auch für die Zukunft vorauszusagen.

Anerkennend festgestellt werden muss an dieser Stelle weiters, dass der Verband in den Jahren seines Bestehens ausgezeichnete Arbeit geleistet hat! Hier möchte ich besonders den Einsatz des Verbandes für seine Mitglieder hervorheben. In beispielhafter Weise ist es dem Tiroler Jagdaufseherverband auf zahlreichen Gebieten gelungen, für seine Mitglieder positive Entwicklungen einzuleiten und voranzutreiben.

Die intensiv betriebene Fortbildung seiner Mitglieder sei hier stellvertretend für viele andere Bereiche genannt. Die in diesem Zusammenhang geleistete Arbeit trägt in hohem Maße dazu bei, dass in den vielen Jagdrevieren geschulte und gut ausgebildete Jagdaufseher ihren Dienst versehen.

Zusammenfassend gratuliere ich nochmals herzlich zum Jubiläum, darf meine Glückwünsche jedoch auch mit der Erwartung verbinden, dass der Jagdaufseherverband seine erfolgreiche Tätigkeit im Interesse seiner Mitglieder und auch im Interesse des Ansehens der Jagd in Tirol in der bisherigen Art und Weise fortsetzt.



Ihr
Ferdinand Eberle
Landeshauptmann-Stellvertreter

Der Tiroler Jagdaufseherverband – ein aktives Gründungsmitglied in der Konferenz der Europäischen Jagdaufseherverbände

Als der Verbandsgründer und heutige Ehrenobmann des Kärntner Jagdaufseherverbandes Ignaz Gütenfelder im Jahre 1983 die Initiative zur Gründung einer europäischen Jagdaufseherorganisation ergriff, haben sich am 6. August jenes Jahres die verantwortlichen Funktionäre von fünf bereits existierenden Verbänden aus Deutschland (Bayern), der Schweiz und Österreich (Tirol und Kärnten) im Jägerhof Mageregg bei Klagenfurt in Kärnten zu einer Gründungsversammlung zusammengefunden.

Die erste Konferenz wurde dann ein Jahr später im deutschen Bückeberg vom Bundesverband Deutscher Jagdaufseher ausgerichtet. Seither trafen sich die Delegationen der einzelnen Mitgliedsverbände in Abständen von ein bis zwei Jahren immer in einem anderen Land.

Die fünfte Konferenz der Europäischen Jagdaufseherverbände (EJAK) wurde anlässlich des 15-jährigen Bestandsjubiläums des KJAV im Mai 1988 wieder in Kärnten, im schönen Bergdorf Hochrindl, mitten in den Kärntner Nockbergen, ausgetragen.

Als junges Vereinsmitglied des Kärntner Jagdaufseherverbandes hatte ich damals die Gelegenheit und Ehre, Hans Huber als Landesobmann und Delegationsleiter des TJAV kennen und schätzen zu lernen. Beeindruckt haben mich im Verlaufe der Tagung sein eingebrachtes Fachwissen und Tiroler Temperament in der Diskussion.

Europäische Jagdaufseherfamilie wuchs ständig

Im Jahre 1989 tagte die Konferenz in Hamburg und zwei Jahre später in Luxemburg. Im Jahre 1993 traf man sich im belgischen St. Hubert und nach weiteren zwei Jahren im belgisch-flämischen Limburg.

Zur zehnten Konferenz lud am 23. Mai 1998, anlässlich des 25-jährigen Bestandsjubiläums, die Delegierten zum Thema „Die Zukunftsperspektiven der Jagd in Europa“ wieder der KJAV nach Kärnten. In diesem Jahr zählte die Konferenz bereits 13 Mitgliedsverbände aus ganz Europa.

Nach dem Beitritt von Verbänden aus Luxemburg, Belgien und Frankreich wurde in Kärnten als vorläufig letztes Mitglied auch ein Verband aus England – die National Gamekeepers-Organisation – in die EJAK aufgenommen.



Bernhard Wadl, Vizepräsident EJAK, Landesobmann KJAV

Waren die Treffen dieser internationalen Jagdaufsehervereinigungen bis zum Jahre 1998 auf einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Verfassung von Resolutionen zu Fachthemen ausgerichtet, so erarbeiteten und beschlossen die Delegierten in Klagenfurt nicht zuletzt auf Grund der Initiativen des TJAV, BBJa, BVDJ und KJAV gemeinsame Statuten.

Erstmals wurde auch ein Präsidium mit einem Vorsitzenden gewählt. Schon bei der nächsten Konferenz im Bayerischen Wildbad Kreuth im Mai 2000 sollte diese erfolgreiche Arbeit ihre Fortsetzung finden.

Für eine weitere Arbeitsperiode von zwei Jahren wurde in Bayern der Engländer David Whitby zum Präsidenten, Wolfgang Kleis aus Belgien und Bernhard Wadl aus Kärnten/Österreich zu seinen Vizepräsidenten gewählt. Damit hat die Konferenz mit ihren Vorsitzenden eine Nord-Süd-Achse geschaffen. Dadurch sollte eine Vertretung der ca. 9.000 Mitglieder aller Mitgliedsverbände bei den Gremien F.A.C.E. und der Europäischen Union gewährleistet werden.

TJAV war immer besonders aktiv

Als Vizepräsident der EJAK ist es mir heute eine Ehre und Verpflichtung dem Tiroler Jagdaufseherverband und damit allen seinen Funktionären und Mitgliedern zu seinem 25-jährigen Bestand zu gratulieren, aber auch meine Wertschätzung und Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit auszusprechen.

Seit dem Jahre 1981 wird diese Organisation von Landesobmann Hans Huber mit viel Umsicht, Fachkompetenz und Einsatzfreude geleitet.

Auch der TJAV war am 6. August 1983 in Kärnten Gründungsmitglied der Europäischen Jagdaufseherkonferenz und legt mit der permanenten Anwesenheit einer Delegation bei nunmehr schon elf Konferenzen in einem Zeitraum von nicht weniger als 18 Jahren Zeugnis für seinen Weitblick und sein Engagement in der Sache des Weidwerkes im Allgemeinen, wie auch der Thematisierung der Probleme und Anliegen der Jagdschutzorgane im Bundesland Tirol, aber auch jener der europäischen Jagdaufseher im Speziellen.

Mit großer Zuversicht sehe ich einem erfolgreichen Ergebnis bei der 12. Konferenz der Europäischen Jagdaufseherverbände am 16. März im schönen Tiroler Zirl entgegen und wünsche den Tiroler Freunden und Jagdaufseherkameraden für ihr 25-jähriges Bestandsjubiläum und natürlich darüber hinaus weiterhin so viel Erfolg für die Sache des Jagdschutzes und des Tiroler Jagdaufseherverbandes.

Es grüßt Euch mit einem kräftigen Weidmannsheil aus dem Kärntnerland

Euer
Bernhard Wadl

Erfolgsbilanz für Tiroler Jagdaufseherverband

von Hr. Hans Jürgen Abart



Im kommenden Jahr wird der Verein „Tiroler Jagdaufseherverband“ das 25-Jahr-Jubiläum seines Bestandes begehen können.

Solche Jubiläen sind immer Zeichen dafür, dass eine Einrichtung wie der Tiroler Jagdaufseherverband, sich seit ihrer Gründung bewährt hat und allgemeine Anerkennung findet.

Das ist Anlass genug, Rückschau auf das bisher Geleistete zu halten.

Als sich im Jahre 1977 ein engagierter Personenkreis rund um Adolf Lob für die Gründung des jubilierenden Vereines bemühte, waren die Arbeiten im Zusammenhang mit der großen Jagdgesetznovelle des Jahres 1983 in weiten Bereichen voll im Gang.

Die Brennpunkte in den Diskussionen waren die wichtigen Fragen der künftigen Art der Jagdwirtschaft, der Wildbewirtschaftung, besonders aber stand die Thematik „Wald – Wild“ im Mittelpunkt des Interesses.

Fachliches Engagement

Neben diesen heiklen und umstrittenen Fragen wurde auch die Neuordnung der Jagdaufseherausbildung und Jagdaufseherprüfung eingehend erörtert. Bei diesen Beratungen wurde der Tiroler Jagdaufseherverband besonders aktiv und hat seine Vorstellungen mit Nachdruck und großem fachlichem Engagement in die Diskussionen eingebracht.

Dieser Einsatz hat sich – wie ein Blick in das geltende Tiroler Jagdgesetz 1983 eindrucksvoll zeigt – gelohnt, denn viele Vorschläge sind in diesen aktuellen Rechtsvorschriften verwirklicht worden.

Weitere Erfolge, auf die der Tiroler Jagdaufseherverband mit Recht hinweisen kann, sind die auf seine Initiative vorverlegte Schießprüfung bei der Jagdaufseherprüfung, wodurch der Ablauf für die Bewerber günstiger gestaltet werden konnte, sowie die auf sein Drängen geschaffene Möglichkeit für Jagdaufseher, unter besonderen Voraussetzungen auch den Zugang zur Berufsjägerprüfung zu erreichen.

Umfassend geschult

Ein besonders wichtiger und in vielen Veranstaltungen wahrgenommener Teilaspekt in der Tätigkeit des Tiroler Jagdaufseherverbandes liegt im Bereich der Fort-, Weiter- und Ausbildung für die Mitglieder des Vereines. Es ist bemerkenswert, dass es dem TJAV immer wieder gelingt, namhafte und kompetente Referenten für seine Veranstaltungen zu gewinnen.

Die in diesem Zusammenhang geleistete Arbeit ist höchst anerkennenswert und trägt in hohem Maße dazu bei, dass in den Tiroler Jagdgebieten umfassend geschulte, gut ausgebildete und verantwortungsvolle Jagdaufseher ihren Dienst versehen.

Die oft unbedankte Tätigkeit der Jagdschutzorgane ist gerade in diesem sensiblen Bereich, wo der einzelne Bürger unmittelbar mit den Interessen der Jagdausübung und des Jagdschutzes in Berührung und damit – gelegentlich – auch in Konflikt kommen kann, von unschätzbarem Wert.

Es zeigt sich immer wieder, dass eingehend geschulte, gut ausgebildete und fachlich versierte Jagdaufseher, die vor allem die Aufklärung und Information der Bevölkerung in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen, wesentlich zum Verständnis der Jagd, ihrem Stellenwert und ihrer Akzeptanz in der Öffentlichkeit beitragen.

Bemerkenswerte Erfolge

Aus der Sicht der für das Jagdwesen zuständigen Abteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht (besser bekannt als Abteilung IIIa2) des Amtes der Landesregierung ist der Tätigkeit und der hohen Einsatzbereitschaft des Tiroler Jagdaufseherverbandes für die Interessen seiner Mitglieder durchaus Anerkennung auszusprechen.

Die Erfolge, die der Tiroler Jagdaufseherverband in den Jahren seit seiner Gründung erreichen konnte, sind bemerkenswert und uneingeschränkt anzuerkennen, denn seit seinem Bestehen hat es der TJAV immer verstanden, seine Wünsche und Anregungen, Vorstellungen und Ziele in sachlich fundierter Weise an die zuständigen Stellen heranzutragen.

Dass er dabei immer wieder die Unterstützung und Mithilfe der offiziellen Interessenvertretung der Tiroler Jägerschaft gefunden hat, zeigt deutlich, dass auch dort das Engagement und die Tätigkeit des TJAV insgesamt positiv und wertvoll gesehen wird.

Unverzichtbarer Beitrag

Seitens der für das Jagdwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung werden dem Tiroler Jagdaufseherverband aus Anlass des runden Jubiläums die besten Wünsche übermittelt.

Gleichzeitig sind wir davon überzeugt, dass der TJAV seine wertvolle Tätigkeit im Interesse seiner Mitglieder und des Ansehens der Jagd in Tirol in der bisher so erfolgreichen Art und Weise weiterhin fortsetzt und damit einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag zum Erscheinungsbild der Jagd in Tirol insgesamt leistet.

Die Zeit war reif: 25 Jahre Tiroler Jagdaufseherverband

von Landesobmann Hans Huber

Der Tiroler Jagdaufseherverband feiert im kommenden Jahr sein 25-jähriges Jubiläum. Am Samstag, den 16. März 2002, wird dieses Jubiläum in Zirl, am Ort der Gründung des Verbandes, im Rahmen einer Jubiläumsversammlung feierlich begangen.

Adolf Lob war es, der die Notwendigkeit erkannte, eine Einrichtung zu schaffen, die den Jagdaufseher in Tirol bei der Ausübung seiner verantwortungsvollen Aufgabe in allen Belangen unterstützt und Rückgrat gibt.

Am 8. Juni 1976 wurde die Bildung des Tiroler Jagdaufsehervereines bescheidmäßig bestätigt. Bereits am 30. Jänner 1977 trafen sich 60 Jagdaufseher, die bereits Mitglieder des TJAV waren, im Gasthof „Zum goldenen Löwen“ in Zirl zur konstituierenden Sitzung des Tiroler Jagdaufsehervereines. Die Tagesordnung beschränkte sich auf die Wahl des Vorstandes und allfällige Wortmeldungen.



Damals bestand der Vorstand aus fünf Mitgliedern, dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie einem Ersatzmitglied.

Interessenvertretung für die Jagdaufseher

Als Obmann wurde der Initiator und Gründer des Vereines, Adolf Lob aus Weißenbach, und als sein Stellvertreter, Hans Huber aus Zams, gewählt. Zum Schriftführer wurde Hugo Feuerich aus Innsbruck, als Kassier Klaus Senn aus Grins und als weitere Ausschussmitglieder Ernst Krismer aus Wald im Pitztal und Franz Leitner bestimmt. Allein aus den Wortmeldungen der Mitglieder war zu erkennen, dass es mehr als an der Zeit war, eine Einrichtung zu schaffen, die sich im Besonderen der Angelegenheiten und Interessen der Jagdaufseher annimmt.

Ursprünglich wurden die Vertreter des Vereines jährlich neu gewählt. Erst eine Satzungsänderung legte die Amtsperiode der Funktionäre auf drei Jahre fest. Im Jahre 1981, anlässlich der Vollversammlung, wurde Hans Huber zum Obmann gewählt, der dieses Amt bis heute innehat. Zeitgleich ernannte die Vollversammlung den Gründungsobmann Adolf Lob durch einen einstimmigen Beschluss zum Ehrenobmann.

Manche waren skeptisch

Zur Gründung des TJAV gab es anfänglich unterschiedliche Reaktionen. Einige Vertreter des Tiroler Jägerverbandes waren der Meinung, die Jagdaufseher Tirols seien bereits durch den TJV bestens vertreten. Doch die Mehrzahl der Kommentare war positiv. Man war sich im Allgemeinen der Notwendigkeit einer eigenen Interessenvertretung für Jagdaufseher bewusst.

Wir alle sind durch das Lösen der Tiroler Jagdkarte automatisch Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes. Somit ist dieser als Pflichtverband für alle Jäger, Jagdaufseher und Berufsjäger zuständig. Dabei hat der TJV verschiedene Interessen und Aufgabenbereiche abzudecken.

Wie schon erwähnt, wurde der Tiroler Jagdaufseherverband als Interessenvertretung gegründet. Um diese Aufgabe wirkungsvoll wahrnehmen zu können, bedarf es des Zusammenschlusses aller Jagdaufseher Tirols. Von den über 1.200 vereidigten Jagdaufsehern bekennen sich derzeit 1.064 zum Tiroler Jagdaufseherverband. Der TJAV versteht sich als Heimstätte und Rückgrat der im Dienst stehenden Jagdaufseher.

Einigkeit mit Berufsjägern

Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Zusammenarbeit von Berufsjägern und Jagdaufsehern, die doch oftmals die gleichen Interessen und Ziele verfolgen. In der Gemeinschaft können wir unsere Kräfte bündeln. Die Vorstände der beiden Organisationen arbeiten bereits zusammen. 1986 wurde der Tiroler Jagdaufseherverein in Tiroler Jagdaufseherverband umbenannt. Der Jagdaufseher an sich ist eine gesetzliche Institution. Laut § 35 des TJG ist der Jagdaufseher ein behördliches Hilfsorgan und sein Einschreiten gilt faktisch als Amtshandlung.

Der Jagdaufseherverband ist eine Interessenvertretung auf freiwilliger Basis, vertritt aber ein gesetzlich fundiertes Organ. Der TJAV ist heute eine bei allen Behörden und Institutionen anerkannte Organisation und findet bei Vorsprachen bzw. Verhandlungen Mitsprache und Gehör.

Einfluss auf Gesetzgebung

Die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband und anderen jagdlichen Organisationen, wie Berufsjägervereinigung und Jagdschutzverein, ist längst fester Bestandteil unserer Verbandstätigkeit geworden. Auch die Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung sind den Jagdaufsehern und dem TJAV stets eine Stütze in ihrem Bestreben. So wird der TJAV bei Änderungen von Verordnungen und Gesetzen, die die Jagdaufseher betreffen, zu Stellungnahmen bzw. zum Einbringen von Vorschlägen eingeladen.

Dadurch sind wir in der Lage, unsere Wünsche und Vorstellungen bei der Entstehung wichtiger Vorschriften einzubringen. Im Verlauf der Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes hatte der TJAV Gelegenheit, für die Jagdaufseher wichtige Bestimmungen als Vorschlag einzu-

bringen. Das Tiroler Jagdgesetz 1983 beinhaltet so manchen Akzent des TJAV. Allein durch die Existenz des TJAV hat sich die Position der Jagdaufseher schon verbessert. Wir sind ständig bestrebt, das Mitspracherecht der Jagdaufseher in allen Gremien, die die Jagd betreffen, zu sichern.

Ein Anliegen des TJAV ist es, nicht mit anderen jagdlichen Organisationen zu konkurrieren, das heißt, dass wir auf gedeihlicher Gesprächsbasis die Aktivitäten aufeinander abstimmen oder, wie bei der Fortbildung, sogar gemeinsame Veranstaltungen durchführen.

Für eine eventuelle Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes hat auch der TJAV im Interesse der Jagdaufseher einige Abänderungsvorschläge eingebracht bzw. vorbereitet.

Viel Positives erreicht

In den vergangenen 25 Jahren konnte der TJAV im Interesse der Jagdaufseher viel Positives erreichen. So wurde seit Beginn ein Mitteilungsblatt an die Mitglieder herausgegeben. Unzählige Fortbildungsveranstaltungen für Jagdaufseher mit hervorragenden Referenten waren gut besucht. Auch die persönliche Beratung der Jagdaufseher nahm ebenfalls breiten Raum in unserer Verbandsarbeit ein. So haben wir eine Rechtsschutzversicherung für Mitglieder eingeführt, um eine gewisse Sicherheit im Rechtsbereich zu schaffen. Auch von offizieller Seite wird uns bestätigt, dass sich seit der Gründung des TJAV die Situation der Jagdaufseher bei der Ausübung ihres Dienstes spürbar verbessert hat.

Auch Kontakte über die Landesgrenzen hinaus wurden geknüpft. Besonders zu den Kärntner Jagdaufsehern pflegen wir eine rege Freundschaft. An der Gründung der Konferenz europäischer Jagdaufseher im Jahre 1983 in Klagenfurt hat der TJAV ebenfalls mitgewirkt. Diese Konferenz wurde bereits elfmal durchgeführt und soll die Probleme und Aufgabenbereiche auf europäischer Ebene besprechen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Denn überall dort, wo der Jagdschutz funktioniert, konnte der Stellenwert der Jagd auf einem hohen Niveau erhalten werden.

Unser aller Bestreben ist es, weiterhin zum Wohle der Jagd, der Jagdaufseher des Verbandes unsere ganze Kraft aufzubieten. All dies war nur möglich, weil alle, die sich im TJAV bis heute engagiert haben, im Interesse der Jagd und der Jagdaufseher ihr Bestes gegeben haben. Dafür gilt unser aufrichtiger Dank.



LO Hans Huber (li.) und LJM Dr. Rudolf Wieser im freundschaftlichen Fachgespräch.

Zweck und Aufgabe des Tiroler Jagdaufseherverbandes

Tirol hat 1.249.757 ha Jagdfläche, eingeteilt in 1.193 Reviere, die dem gesetzlichen Auftrag entsprechend von 137 Berufsjägern und 1.237 Jagdaufsehern, davon 27 hauptberuflich und eine große Zahl nebenberuflich, betreut werden.

Wir alle sind durch das Lösen der Tiroler Jagdkarte Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes. Somit ist dieser als Pflichtverband für alle Jäger, Jagdaufseher und Berufsjäger zuständig und auch verpflichtet. Bei einer so großen Gruppe von Jägern liegt es in der Natur der Sache, dass es verschiedene Interessen und Aufgabenbereiche gibt.

Im Jahre 1977 haben sich beherzte Männer und Jagdaufseher zusammengefunden, um einem lange gehegten Wunsch, eine Interessenvertretung für Jagdaufseher zu installieren, Rechnung zu tragen. So wurde 1977 im Gasthof Löwen in Zirl der „Tiroler Jagdaufseherverein“ gegründet, der im Jahre 1986 in „Tiroler Jagdaufseherverband“ umbenannt wurde. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bzw. Bedenken des TJV, die bald ausgeräumt wurden, konnte mit der Verbandsarbeit begonnen werden.

Wie schon oben erwähnt, wurde der Tiroler Jagdaufseherverband als Interessenvertretung gegründet. Um diese Aufgabe wirkungsvoll wahrnehmen zu können, bedarf es des Zusammenschlusses aller Jagdaufseher Tirols. Von den über 1.200 vereidigten Jagdaufsehern bekennen sich derzeit 1.064 zum Tiroler Jagdaufseherverband.

Der TJAV versteht sich als Heimstätte und Rückgrat

der im Dienst stehenden Jagdaufseher. Vielfach wird angenommen, dass der TJAV gegen die Berufsjäger voreingenommen sei, doch das Gegenteil ist der Fall. Berufsjäger und Jagdaufseher gewinnen in der Gemeinschaft, da sie oftmals die gleichen Interessen haben. Die Vorstände der beiden Organisationen arbeiten bereits gut zusammen.

Der TJAV hat sich im Interesse der Jagdaufseher folgende Aufgaben gestellt:

- Vertretung bzw. Wahrnehmung der Interessen der Jagdaufseher bei der Entstehung von Gesetzen
- Generelle sowie persönliche Vertretung bei Behörden und Ämtern
- Vertretung bei Problemen mit Jagdpächtern



Der derzeitige Vorstand (v.l.n.r.): Franz Egger, LO Hans Huber, Erwin Kobinger, Michael Naschberger, Erwin Steiner, Thomas Auer

- Vertretung bei Problemen mit Institutionen
- Fortbildung der Jagdaufseher
- Hebung des Ansehens und somit mehr Anerkennung
- Präsentation durch Teilnahme an Großveranstaltungen
- Anerkennung der Leistungen verdienter Jagdaufseher durch Ehrungen
- Ständige Information der Mitglieder durch die Mitteilungsblätter „Jagd in Tirol“ und „Tiroler Jagdaufseher“
- Hilfestellung im Rechtsbereich durch Beratung und Rechtsschutzversicherung

Der TJAV ist heute eine bei allen Behörden und Institutionen anerkannte Organisation und findet bei Vorsprachen bzw. Verhandlungen Mitsprache und Gehör.

Die Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband und anderen jagdlichen Organisationen wie Berufsjägervereinigung und Jagdschutzverein klappt ausgezeichnet. Die Vertreter des Amtes der Tiroler Landesregierung sind den Jagdaufsehern und dem TJAV stets eine Stütze in ihrem Bestreben für die Jagd und die Jagdaufseher. So wird der TJAV bei Änderungen von Verordnungen und Gesetzen, die die Jagdaufseher betreffen, zur Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen eingeladen. Das Tiroler Jagdgesetz 1983 beinhaltet so manchen Vorschlag des TJAV. Allein durch die Existenz des TJAV hat sich die Position der Jagdaufseher schon verbessert. Ein Grundprinzip des TJAV ist es, nicht mit anderen jagdlichen Organisationen zu konkurrieren, das heißt, dass man auf gedeihlicher Gesprächsbasis die Aktivitäten aufeinander abstimmt oder wie bei der Fortbildung sogar gemeinsam Veranstaltungen durchführt. Im Falle einer Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes hat auch der TJAV im Interesse der Jagdaufseher einige Abänderungsvorschläge eingebracht bzw. vorbereitet.

Der Vorstand:

Landesobmann
 Stellvertreter
 Kassier
 Schriftführer
 1 Vorstandsmitglied
 Bezirksobmänner
 Gebietsbetreuer
 Kontrolle
 Vollversammlung
 Bezirksversammlung

Die Finanzgebarung wird in der Regel auf Landesebene durchgeführt, das heißt, dass Finanzmittel vom Verbandskassier, wenn erforderlich, ausbezahlt werden.

Dem TJAV geht es nicht darum, die Posten der Jagdaufseher auf Kosten der Berufsjäger zu vermehren, sondern die im Dienst stehenden Jagdaufseher in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ihre Position zu stärken.

Hans Huber

Unseren Tiroler Freunden zum Jubiläum

Der Tiroler Jagdaufseher Adolf Lob war es, der im Jahre 1976 die Notwendigkeit erkannte und die Initiative zur Gründung eines Tiroler Jagdaufseherverbandes ergriff.

Nachdem ein Proponentenkomitee die notwendigen Vorarbeiten geleistet hatte, traf man sich am 30. Jänner 1977 im Gasthof „Löwen“ in Zirl bei Innsbruck zu einem historischen Ereignis in der Geschichte der Jagdaufseher Tirols. 60 Jagdaufseherkameraden waren der Einladung gefolgt und gründeten an diesem für den TJAV historischen Tag den heutigen „Tiroler Jagdaufseherverband“. Adolf Lob wurde von der Vollversammlung zum ersten Obmann und Hans Huber zu seinem Stellvertreter gewählt.



Regelmäßig finden freundschaftliche Treffen der Tiroler und Kärntner Jagdaufseher statt.

Wie auch nach der Gründung des Kärntner Jagdaufseherverbandes am 22. Februar 1973, wurde auch dem TJAV von verschiedenen Kreisen kein langes Wirken vorausgesagt. Doch war es die rührige und zielstrebige Vereinsführung, die sich in den Anfangsjahren den Widerständen und Anfeindungen aus verschiedenen Lagern mit Geradlinigkeit und Fachkompetenz entgegenstellte.

Im Frühjahr 1981 wurde der Zammer Hans Huber einstimmig in die Funktion des Landesobmannes und sein Vorgänger und Gründerpionier Adolf Lob zum Ehrenobmann gewählt. In diesem Jahr wurde in allen politischen Bezirken mit der Wahl eines Bezirksobmannes die Struktur des Vereins verfeinert und damit der Kontakt zu den einzelnen Mitgliedern verstärkt und vertieft.

Obmann Hans Huber verstand es, mit seiner überzeugenden und konsequenten Vorsitzführung, aber auch seinen menschlichen und fachspezifischen Vorzügen, den TJAV

gemeinsam mit einem kompetenten und engagierten Vorstand in nun schon sechs Funktionsperioden zu einer anerkannten und etablierten Organisation mit heute mehr als 1.000 Mitgliedern innerhalb des Tiroler Jägerverbandes, aber auch der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens des Landes Tirol zu formen. Gerade in einer sich atemberaubend schnell verändernden Umwelt, nach einem Dezennium des Wertewandels in unserer Gesellschaft und in einer Zeit, in der unser jagdliches Handeln von einer großen Anzahl unserer Mitbürger einer immer kritischeren Betrachtung und Beobachtung unterzogen wird, kommt uns Jagdaufsehern als Organen der öffentlichen Aufsicht, die wir für die Überwachung und Vollziehung jagdgesetzlicher Bestimmungen vereidigt sind, innerhalb unserer Jagdverbände eine gewisse Vorbildwirkung und als Bindeglieder und Ansprechpersonen vieler naturnutzender Mitbürger größte Verantwortungsfunktion zu. Unsere Mitglieder diesen Anforderungen entsprechend aus- und fortzubilden bzw. in unseren Organisationen dahingehend fortlaufend zu motivieren, dafür haben sich Hans Huber und seine Mitstreiter in den vergangenen 25 Jahren als Spitzenfunktionäre des TJAV in Tirol eingesetzt und stark gemacht.

Das im Herbst des Jahres 2001 vorgestellte neue Leitbild der Kärntner Jägerschaft führt als Leitspruch die Aussage: „Jagd ist Verantwortung – Jagd ist Freude“. Wenn wir zukünftig mehr denn je dieser Verantwortung gerecht werden wollen, dann wird die Freude noch lange Zeit das wertvolle Geschenk unseres jagdlichen Handelns und Tuns sein können. Seit der Gründung im Jahre 1986 in Kärnten, ist der TJAV auch aktives Mitglied der „Konferenz der Europäischen Jagdaufseherverbände“. Im Rahmen der 15. Landesvollversammlung des Kärntner Jagdaufseherverbandes und der 5. Konferenz der EJAK im Mai 1988 auf Hochrindl in den Kärntner Nockbergen, hatte ich damals als junges Vereinsmitglied die Ehre, Hans Huber als Delegationsleiter des TJAV kennen und schätzen zu lernen. Seither haben sich unsere Wege bei den internationalen Konferenzen, Veranstaltungen und Besprechungen schon viele Male gekreuzt, und daraus ist eine schöne Freundschaft geworden. Seit meiner Wahl zum Landesobmann des KJAV im Jahre 1991 waren Hans Huber und ich gemeinsam bemüht, die vom Verbandsgründer und Ehrenobmann des KJAV, Ignaz Gütenfelder, im Jahre 1986 begonnene Zusammenarbeit zu verstärken und zu vertiefen. Dieser ständige Informationsaustausch manifestiert sich schon über Jahre in regelmäßigen telefonischen Besprechungskontakten, der quartalsmäßigen Zusendung unserer Verbandszeitung an die Tiroler Vorstandskollegen und einem schon traditionellen, gegenseitigen Besuchs-austausch beider Landesvorstände.

Zum 25-jährigen Bestandsjubiläum, das der Tiroler Jagdaufseherverband am 16. März des Jahres 2002 im Rahmen der 25. Landesvollversammlung und der 12. Konferenz der Europäischen Jagdaufseherverbände im Tiroler Zirl feiern wird, darf ich heute als Landesobmann des KJAV und Vizepräsident der EJAK in meinem und im Namen der von mir vertretenen Organisationen dem Obmann Hans Huber und unseren Tiroler Freunden und Jagdaufseherkameraden herzlichst gratulieren.

Ein herzhaftes „Glück Auf!“ und kräftiges Weidmannsheil aus dem Kärntnerland überbringt Euch

Euer
Bernhard Wadl

Das Berufsbild des Jagdaufsehers

von Hans Huber

In unseren Breiten hing ursprünglich die Jagdausübung eng mit der Ernährung zusammen. Das Gefühl, jagen zu müssen, lässt sich zwar verdrängen, aber nicht ausschalten. Warum auch?



Kochkunst auf der Jagdhütte: Auch die Verpflegung der Jagdgäste gehört zu den Aufgaben des Jagdaufsehers. Foto: Ida Schmid

Doch jedes Tun und Lassen im jagdlichen Bereich unterliegt heute geschriebenen und ungeschriebenen Regeln und Gesetzen. Die strikte Einhaltung und Beachtung der naturgebundenen und menschlichen Gesetze und Ordnungen durch die Jägerschaft – Ausnahmen und schwarze Schafe mag es

auch hier geben – hat uns allgemeines Ansehen eingebracht. Des Jägers Fürsorge für Wild und Natur hat ihn mehr und mehr in den Vordergrund als Bewahrer hoher Werte für die gesamte Bevölkerung werden lassen und so, vielleicht zunächst ungewollt, später aber bewusster, unsere Heimat zu einer Naturschutzinsel in Europa gemacht. Mögen auch in letzter Zeit die Gegner der Jagd und damit der Jäger verstärkt zum Angriff blasen, so sei ihnen gesagt, dass Jagen längst nicht mehr nur eine persönliche Liebhaberei ist, die es erlaubt, nach Herzenslust und Laune zu schießen, wann immer es gefällt.

Immer mehr Gesetze

Seit vielen Jahrzehnten und insbesondere in unserem demokratischen Land, hat der Gesetzgeber der Jagdausübung klare Grenzen gesetzt. Es gibt bei uns keine Jagdausübung ohne Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Beschränkungen. Das Landesjagdgesetz legt jedem Jagenden hohe Verpflichtungen auf, die von Zeit zu Zeit immer noch umfassender werden und die der Jäger mit Einsicht und Verständnis ausführt und erfüllt. Man kann mit Fug und Recht sagen, dass es der Jäger ist, der, wie keine andere gesellschaftliche Gruppe, gesetzestreu Verhalten praktiziert, von wenigen Ausnahmen abgesehen.

Unser Landesjagdgesetz besagt, dass das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis ist, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

Pflicht zur Hege

Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege untrennbar verbunden. Die Hege hat zum Ziel, die Einhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten



artenreichen und gesunden Wildstandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Gut ausgebildete Jagdhunde sind für eine weidgerechte Jagd unerlässlich.

Foto: Ida Schmid

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sieht unser Jagd-

gesetz auch die Institution des Jagdaufsehers und Berufsjägers vor. Die Amtliche Bestätigung des Jagdaufsehers ist davon abhängig, dass der Bewerber in Tirol die vom Gesetz vorgeschriebene Jagdaufseherprüfung abgelegt hat, die aus einem schriftlichen, einem mündlichen Teil und einer Schießprüfung besteht. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine fünfjährige Praxis.

Der Gesetzgeber sieht für jeden Jagdausbüberechtigten, der Pächter eines Revieres oder Eigenjagdbesitzer sein kann, nicht nur das Recht des Jagens und die Pflicht zur Hege vor, sondern verlangt von ihm auch, für den Jagdschutz zu sorgen. Nach näherer Bestimmung insbesondere den Schutz des Wildes vor Wilderern und Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie vor Raubwild.

Er hat dafür zu sorgen, dass die zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften eingehalten werden und im gleichen Maße das vom Gesetzgeber vorgeschriebene und von der Behörde unter Eid gestellte Jagdschutzorgan. In der Regel versieht der Jagdaufseher seinen Dienst nebenberuflich und ehrenamtlich. In Tirol gibt es auch hauptberufliche Jagdaufseher.

Hunde gehören dazu

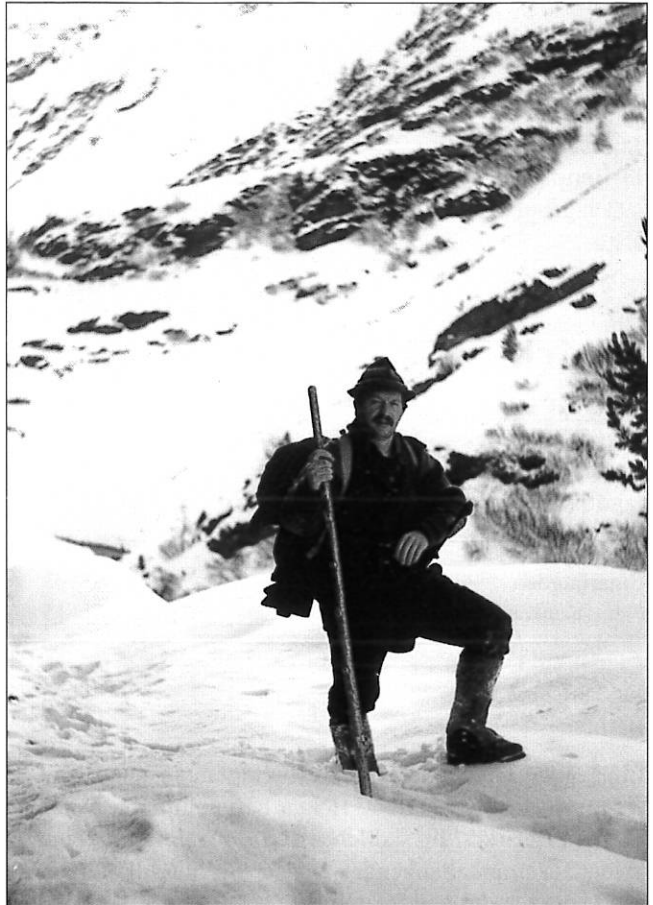
Die Bestimmung über die Haltung von Jagdhunden wurde im Tiroler Jagdgesetz 1983 neu geregelt und sieht nicht mehr für jedes Revier einen geprüften Schweißhund vor. Es ist aber aus Gründen der Weidgerechtigkeit erforderlich, für jedes Revier einen auf Schweiß abgeführten Hund zu halten. Das Abführen eines solchen Hundes erfordert viel Geduld und ein hohes Maß an Fachwissen. In Anbetracht all dieser Aufgaben des Jagdaufsehers bzw. der Jagdschutzorgane, ist eine gute Ausbildung unbedingt erforderlich. Neben dieser Ausbildung ist eine umfangreiche Fortbildung unerlässlich.

Fingerspitzengefühl notwendig

Der sich in letzter Zeit stetig steigende Besucherstrom in unseren Revieren, gefördert durch die Öffnung des Waldes für alle, führt zu ungewollten und vielfach auch gewollten Störungen des Wildes und des Jagdbetriebes. Hier ist fundierte Gesetzeskenntnis, aber auch Fingerspitzengefühl und Menschenkenntnis erforderlich, da nur überzeugende Argumente auf Dauer Abhilfe versprechen. Das schließt nicht aus, dass Unbelehrbare den

für ihr Fehlverhalten vorgesehenen Denkmittel erhalten sollen. Hier kann der Jagdaufseher an Ort und Stelle Aufklärung leisten, denn in vielen Fällen führt Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zum Fehlverhalten manches Waldbesuchers.

Das heutige Jagdschutzorgan ist also kein „Pirschsteigputzer“, sondern ein jagdlicher Allroundkünstler, der stets schnell und umfassend über alle gesetzlichen Vorschriften und Neuerungen in seinem Aufgabengebiet unterrichtet ist und seine praktischen Fähigkeiten laufend verbessert. Hierbei findet der Jagdaufseher Unterstützung bei der Erfüllung seiner umfangreichen Aufgabe, sei es im Rechtsbereich, aber auch im Allgemeinen beim Tiroler Jagdaufseherverband.



Bezirk Landeck

Jagdfläche 154.261 ha

Jagdreviere

Eigenjagdgebiete 67.492 ha

Jagdgenossenschaften 86.489 ha

Die ÖBF-AG ca. 20.000 ha

Der Bezirk ist in 135 Reviere eingeteilt.

Jagdkarten

1.682 Jagdkarten wurden im Jahr 2001/02 ausgestellt,
davon entfallen 380 auf Ausländer.

Die Wildstände werden wie folgt angegeben:

Rehwild 6.237 Stück

Rotwild 3.560 Stück

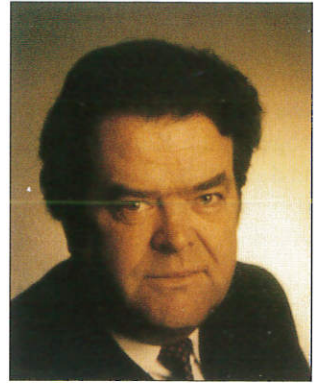
Gamswild 6.744 Stück

Steinwild ca. 1.000 Stück

Jagdschutz

11 Berufsjäger

193 Jagdaufseher



StR. Thomas Auer
Bezirksobmann

Bezirk Imst

Jagdfläche

Gesamtfläche des Bezirkes 173.040 ha

Jagdfläche 166.270 ha

Jagdreviere

Eigenjagden 103

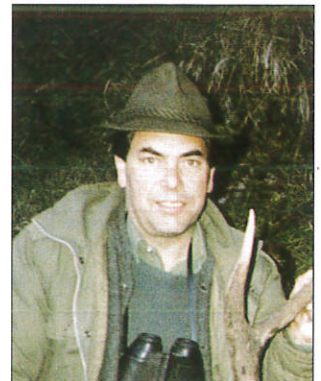
Genossenschaftsjagden 15

Jagdschutz

Jagdaufseher 126

Berufsjäger 14

Eine gut funktionierende Rotwildgemeinschaft mit einem Ausmaß von 17.940 Hektar besteht im nördlichen Teil des Bezirkes. Im südlichen Teil (Pitztal, Ötztal) sind zwei zusammenhängende, große Steinwildkolonien sowie die Landesjagd Pitztal.



Sepp Vogl
Bezirksobmann

Bezirk Reutte

Jagdfläche

Bezirksfläche Reutte gesamt	123.660 ha
jagdlich nutzbare Fläche	102.000 ha

Jagdreviere

Genossenschaftsjagdreviere	43
Eigenjagdreviere	69

Verpachtete Revierkomplexe mit
folgenden Größen:

bis 1000 ha	36
über 1000 ha	23
über 2000 ha	11
über 3000 ha	5
über 4000 ha	6

Jagdschutz

Jagdschutzberechtigte (JA)	4
Jagdaufseher	48
Berufsjäger	54



Toni Lorenz
Bezirksobmann

Bezirk Innsbruck-Stadt / Innsbruck-Land

Jagdfläche

Innsbruck-Stadt	10.489 ha
Innsbruck-Land	199.032 ha

Jagdreviere

Innsbruck-Stadt:	
Eigenjagden	10
1 Revier wird von einem ausländischen Jagdpädter bewirtschaftet.	

Innsbruck-Land:	
Genossenschaftsjagden	48
Eigenjagden	142
24 Reviere werden von ausländischen Jagdpädtern bewirtschaftet.	

Jagdkartenbesitzer

Innsbruck-Stadt	498
davon Ausländer	40
Innsbruck-Land	2538
davon Ausländer	754

Jagdschutz

Innsbruck-Stadt:	
Jagdaufseher	16

Innsbruck-Land:	
Jagdaufseher	198
hauptberufliche Jagdaufseher	3
Berufsjäger	13



Thomas Messner
Bezirksobmann

Bezirk Schwaz

Jagdfläche

Gesamtfläche des Bezirkes	184.306 ha
davon Waldfläche	73.600 ha
Jagdfläche	180.900 ha

Jagdreviere

Jagdreviere	209
davon Genossenschaftsjagden	42
Eigenjagden	167
an Ausländer verpachtete Reviere	40

Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaft Karwendel
Rotwildring Zillertal

Jagdkarten

Jagdkarten insgesamt	2403
Inländer	1515
Ausländer	888

Jagdschutz

Jagdaufseher	188
Berufsjäger	31
Jagdschutzberechtigte	10

Jagdliche Einrichtungen

5 Schießstände

davon 3 als unterirdische Anlagen (Rohrberg, Fügen, Vomp)

Der Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Achenkirch steht den Jägern während der Sommermonate offen, der Schießstand in der Stanser Wolfsklamm wird ausschließlich für die Prüfungs- und Übungsschießen der Jagdaufseher, Berufsjägerlehrlinge und Jungjäger des Bezirkes Schwaz verwendet.

Jägervereinigungen

Neben dem Tiroler Jägerverband, Tiroler Jagdaufseherverband und Tiroler Jagdschutzverein gibt es im Bezirk drei Jagdvereine: Jagdverein Rohrberg, Jagdverein Fügen, Jagdverein Vomp.

Bläsergruppen

Jagdhornbläsergruppe der Hegegemeinschaft Karwendel

Stummer Jagdhornbläser

Tuxer Jagdhornbläser

Jagdhornbläsergruppe der Gerloser und Krimmler Berufsjäger



Hans Schreyer
Bezirksobmann

Bezirk Kufstein

Jagdfläche ca. 92.345 ha

Jagdreviere

Anzahl der Jagdgebiete	118
Genossenschaftsjagden	43
Eigenjagden	75
an Ausländer verpachtet	26

Jagdkarten

insgesamt	1.537
davon Ausländer	437

Jagdschutz

Jagdschutzorgane	143
davon Berufsjäger	7

Abschusszahlen Jagdjahr 2001/2002

Rotwild gen. Abschuss	875 Stück
Gamswild gen. Abschuss	1036 Stück
Rehwild gen. Abschuss	2272 Stück



Hermann Eisenmann
Bezirksobmann

Bezirk Kitzbühel

Jagdfläche 114.415 ha

Jagdreviere

- 35 Genossenschaftsjagden mit einer Fläche von 57.602 ha
- 54 ÖBF-AG-Eigenjagden mit einer Fläche von 31.124 ha
- 100 private Eigenjagden mit einer Fläche von 25.689 ha

Von den 189 Revieren des Bezirkes sind 142 Reviere an inländische und 47 Reviere an ausländische Jäger verpachtet. Die Genossenschaftsjagden sind alle, bis auf eine Ausnahme, an einheimische Jäger verpachtet.

Jagdkarten: Im Jahr 2001 wurden im Bezirk 1338 Jagdkarten ausgegeben.

Jagdschutz

- 5 Berufsjäger
- 2 pensionierte Berufsjäger
- 2 hauptberufliche Jagdaufseher
- 195 Jagdaufseher

Von den Jagdaufsehern sind 141 Mitglied im Tiroler Jagdaufseherverband.



Martin Antretter
Bezirksobmann

Bezirk Lienz

Jagdfläche

Jagdfläche des Bezirkes (inkl. Nationalpark)	ca. 2000 km ²
Nationalparkgebiet	61.100 ha
davon Außenzone	26.400 ha
Kernzone	34.700 ha
davon werden jedoch 25.837 ha jagdlich nicht genutzt	

Jagdreviere

Jagdgebiete	145
davon Genossenschaftsjagden	63
Eigenjagden	82

von den Jagdgebieten werden lediglich 15 von Jagdvereinen geführt

jährlicher Pachtschilling

Genossenschaftsjagden	515,977
Eigenjagden	385,166

heimische Jagdpächter	126
ausländische Jagdpächter	19

Jagdschutz

Jagdaufseher	1
hauptamtlicher Jagdaufseher	1
ehrenamtliche Jagdaufseher	243



Daniel Volkan
Bezirksobmann

Jagdschutz in Tirol – eine rechtsgeschichtliche Betrachtung

Kurzdarstellung von HR Dr. Hans J. Abart

„Die Jagd ist so alt wie die Menschheit!“

Diese Feststellung als beliebte Einleitung von Beiträgen zu jagdlichen Themen ist unbestritten, denn es war unzweifelhaft die Jagd, die dem Menschen das Überleben inmitten einer feindlichen Umwelt ermöglichte. Es ist auch kaum anzuzweifeln, dass bereits für die urgeschichtliche Jagd Regeln entwickelt wurden, die in gewisser Weise die Jagdausübung ordneten und deren Einhaltung für den Erfolg der Jagd mit ausschlaggebend waren.

Von den Anfängen bis Kaiser Maximilian

Höhlenmalereien in Afrika und Europa (z. B. in Altamira – Spanien, in Lascaux – Frankreich) und Funde, wie Weihgaben an Opferstätten (z. B. Hirschgeweihstücke am Tartscher Bühel im Vinschgau, Höhleninschriften am Schneidjoch bei Steinberg oder Bronzefunde aus Welzelach in Osttirol) belegen mit großer Deutlichkeit, dass die Jagd schon in frühester Zeit mit Magie und Brauchtum verbunden war.



Dr. Hans Abart

Die Darstellung von Beutetieren, Jagdwaffen und Jägern können durchaus als Beschwörungen künftigen Jagderfolges gedeutet werden, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass das Weiterleben oder der Untergang des Einzelnen, aber auch ganzer Familien und Gruppen vom Jagderfolg und Jagdglück abhängen.

Dieser **Erfolgsdruck bei der Jagdausübung** wird wohl eine der Ursachen für Gemeinschaftsjagden der ersten Menschen gewesen sein, mithin eine historische Wurzel der organisierten Jagd. Diese Urform der „organisierten Jagd“ wird ihrerseits wiederum Regelungen bewirkt und erfordert haben,

die für die Verteilung der Jagdbeute maßgeblich waren. Dies allerdings als Ursprung für erste Ansätze eines „Jagdschutzes“ im Sinne eines Schutzes des Wildes vor dem Zugriff durch Außenstehende (Nichtmitglieder einer Familie oder Gruppe) zu deuten, wäre wohl zu weit hergeholt. Über die Jahrhunderte und Jahrtausende änderte sich die Jagd, je nach den Bedürfnissen der Menschen und den soziologischen und religiösen (kultischen) Vorstellungen.

Die frühen Jagdkulturen waren davon geprägt, dass nicht das Eigentumsdenken im Vordergrund stand, sondern der Grundsatz des Teilens der erlegten Beute diese Jagdge-

meinschaften bestimmte, um das Überleben der nomadisierenden Sippe zu sichern. Dies änderte sich in dem Moment, als die Entwicklung zur Sesshaftigkeit immer deutlicher und bestimmender wurde.

Es kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass bei den Germanen, die privates Grundeigentum nicht kannten, ein an Grund und Boden gebundenes Jagdrecht nicht existierte, es herrschte vielmehr ein **freies Tierfangrecht**. Dieses Jagdrecht des freien Mannes war also räumlich nicht als Eigentum gebunden, sondern konnte in allen zu einer Gemeinschaft (Gemeinde) gehörigen Waldungen und in bestimmten Zeiten auch im gesamten Gebiet der Feldgenossenschaft ausgeübt werden.



In dieser Hinsicht entsprach die germanische Jagd auch der Rechtsauffassung der Römer, wonach die Beutetiere als herrenlose Tiere (*res nullius*) angesehen wurden, die erst nach der Erlegung in das Eigentum des Jägers übergingen. Regelungen zum Schutz des Wildes vor dem Zugriff anderer waren daher entbehrlich. Diese Rechtsansicht hatte zur Konsequenz, dass die Jagd als Form des freien Tierfangs verstanden, den Tatbestand des Wilddiebstahls nicht kannte. Dies wurde erst mit der Verbindung von Jagdrecht und -ausübung mit Eigentum an Grund und Boden bedeutsam.

Beginnend nach der Völkerwanderung, vor allem aber im 6. und 7. Jahrhundert, gewann die Bindung des Jagdrechtes an Grund und Boden immer mehr an Bedeutung. Das Jagdrecht wurde sozusagen vom Eigentum an bestimmten Flächen (= Reviere) abhängig gemacht. Dieser Prozess wurde vor allem unter Karl dem Großen stark vorangetrieben, was zur Bildung der so genannten „**Bannbezirke**“ führte, in denen die jagdliche Nutzung dem König vorbehalten war. Diese Gebiete wurden immer weiter ausgedehnt und wurden unter dem sich mehr oder weniger gleichzeitig entwickelnden Lehenswesen ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an Adelige und Fürsten zur jagdlichen Nutzung vergeben, damit aber auch der Allgemeinheit immer mehr entzogen. Dadurch hat sich eine Art „Jagdschutz“ im Sinne eines Jagdvorbehaltes für bevorrechtete Gruppen entwickelt.

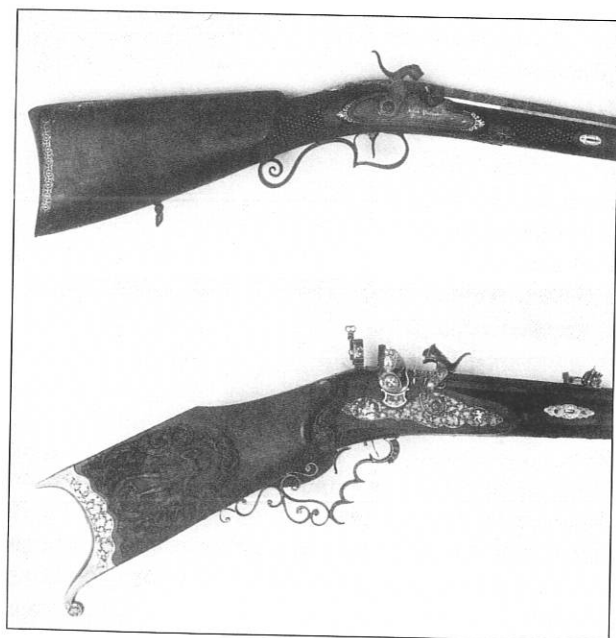
Diese Hoheitsrechte verdichteten sich im Laufe der Zeit immer mehr und beschränkten sich nicht mehr nur auf die Jagd. Kleinere Jagdgerechtheite, wie sie noch vereinzelt dem niederen Adel und Bauern zustanden, wurden beseitigt. Aus der ursprünglich freien Jagdausübung der ländlichen Bevölkerung war endgültig ein **Privileg feudaler Landesherren** geworden, das Jagdregal.

Um dieses immer weiter auszubauen und auch seinen Bestand zu schützen, wurden immer mehr jagdliche Regeln und Verordnungen erlassen, ein „Jagdschutz“ also zur Sicherung und Bewahrung der jagdlichen Vorrechte. Dies war umso notwendiger, als sich die Reaktion der Bevölkerung, vor allem der Bauern und der niedrigen Stände, auf die zuneh-

menden Einschränkungen der Jagdausübung durch die feudalen Jagdherren in immer heftigeren Übergriffen als einer Art Selbsthilfe manifestierte, die letztendlich zu eingehenden, mit drastischen Sanktionen versehenen Jagdordnungen führte. Eine Folge dieser Entwicklung zu dem in weiten Teilen der Bevölkerung verhassten Jagdregal war im ganzen Alpenraum, vor allem auch in Tirol, ein **Niedergang der Wildbestände**, da Hegemaßnahmen entweder überhaupt nicht getroffen wurden oder durch Missachtung der landesfürstlichen Regelungen weitestgehend erfolglos waren. Herzog Friedrich IV. („Friedl mit der leeren Tasche“) war ein leidenschaftlicher Jäger und hat als Landesfürst von Tirol (1406 bis 1439) durch eine von ihm 1414 erlassene Jagdordnung große Anstrengungen unternommen, die heruntergewirtschafteten Wildbestände durch Einschränkungen und strenge Hegemaßnahmen, also eine Art Jagdschutz bereits im heutigen Sinne, wieder aufzubauen.

In diesem Jagdmandat Herzog Friedrichs IV. steht unter anderem zu lesen: „Uns ist fürgekommen, wie unser wildbann in der Grafschaft Tirol fast (stark) gewüestet wird und jedermann das Wildbret, Vögel und Tiere fast mit Netzen, Dreuhen (Fallen), mit Armbrusten und sonst in anderer Weise fange. Darum sind wir zu Rat geworden und haben ein solche Ordnung gemacht, dass niemand keine Hirschen, Hinden, Rehe, Bären, Gemsen noch grauen Hasen jagen und fangen soll denn mit Hunden und mit unserem Urlaub und Willen, ausgenommen Ritter und Edelknechte, die ihr eigen Gejaid (Jagd) haben.“

Die Übertretung dieses Jagdmandates war unter strenge Sanktionen gestellt, von ruinösen



Geldstrafen bis hin zu schweren körperlichen Strafen. Damit die Einhaltung der jagdrechtlichen Ordnung gewährleistet war, bestellte Herzog Friedrich IV. erstmalig „**Forstmeister**“ als Jagd(schutz)organe, verlieh ihnen Rechte und Freiheiten bis hin zur Führung der Jagdregale, die der Landesfürst für das ganze Land in Anspruch nahm. In diesen Forstmeistern sind wohl die Urahren der heutigen Jagdschutzorgane zu sehen.

Der unter Herzog Friedrich IV. und Herzog Sigismund, dem Münzreichen, eingeleitete Aufschwung und die Neuordnung des Jagd- und Forstwesens in Tirol erreichte während der

Regierungszeit des Kaisers Maximilian I. (1490 bis 1519) einen Höhepunkt in der Jagdgeschichte Tirols. Unter Kaiser Maximilian I. wurde die Jagd vom Forst getrennt (1503). Für die Verwaltung und Führung der Jagd wurde ein Obristjägermeister eingesetzt, dem zahl-

reiche untergeordnete Hilfskräfte zur Überwachung der Reviere und für Aufgaben der Wildhege, dem Wild- und Jagdschutz im heutigen Sinne durchaus vergleichbar, zur Verfügung gestellt wurden. Erstmals werden so genannte „**Hofjagdgebiete**“ (z. B. der Hofzaun von Telfs bis Wattens im Inntal) als Reservate des Fürsten festgelegt, Hegemaßnahmen für das Wild durch Festsetzung von Schongebieten (so genannte Mutterreviere), Zäunungen und deren Öffnung in bestimmten Zeiten angeordnet. Die einzelnen abgegrenzten Reviere werden durch eigens dafür bestellte Organe („Revierwächter“) überwacht und verwaltet. Kaiser Maximilian I. legte auch großen Wert darauf, dass das Forst- und Jagdschutzpersonal geschult und den Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend eingesetzt wurde. Er war auch in jeder Weise um sein Jagd- und Forstpersonal bemüht, ja sogar die Ausrüstung und Kleidung dieses Personals hat er persönlich angeordnet und überwacht. Nach dem Tode Maximilians I. im Jahre 1519 begann ein allgemeines Abschließen des Wildes durch die Bauern, die die Zeit bis zur Einsetzung eines neuen Landesfürsten fortan weidlich ausnützten, eine Form der Selbstregulierung, die sich durch die Jahrhunderte nach dem Tode des Landesfürsten immer wieder wiederholte und sich so quasi zu einer Art „Gewohnheitsrecht“ entwickelte, das für Jagdschutz- oder Hegemaßnahmen keinerlei Raum mehr ließ.

Von Maximilian bis zum deutschen Reichsjagdgesetz

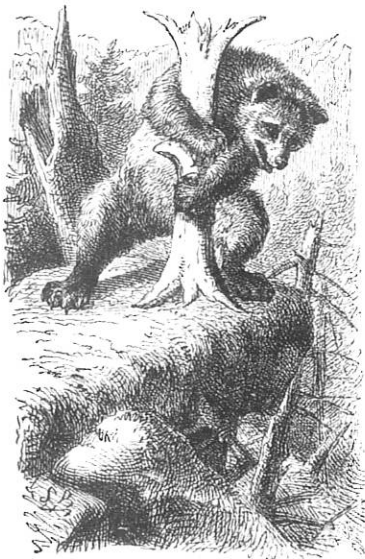
Unter den Nachfolgern Maximilians I. erfuhren die Jagd und damit auch der Jagdschutz, je nach der Einstellung des jeweiligen Landesherren, ein sehr wechselvolles Schicksal. Stand einmal der Wald und die damit verbundenen waldwirtschaftlichen Interessen im Vordergrund (z. B. Kaiser Ferdinand I.), wurden die Wildbestände stark dezimiert. War ein jagdinteressierter und -begeisterter Herrscher an der Regierung (z. B. Erzherzog Ferdinand II.), wurde die Jagd wiederum streng geschützt und wurden neu entstandene Freiheiten wiederum eingeschränkt und aufgehoben. Als Beispiel dafür mag ein kurzer Auszug aus den Bestimmungen über das „Gejaid“ in der Tiroler Landesordnung von 1532 dienen, die mit dem Verbot beginnen, „dass das Roth- noch Schwartzwild von niemand bejagt, gepürscht noch gefällt“ werde, Einzäunungen der Felder nur mit der Einschränkung erlaubt waren, dass sie hoch genug seien, „damit das Wildprät nit darüber, noch daran springen und zuversichtlichen nit möge gefällt werden“ und dass „zwischen Sanct Michaels- und Sanct Georgen-Tägen in solchen Zeun Lucken gemacht und auffgethan werden“. Eine weitere landesfürstliche Verfügung bestand darin, dass Haus- und Hofhunden ein Vorderbein abgeschlagen werde, um sie am Wildern zu hindern.

In der folgenden Zeit blieben die jagdgesetzlichen Vorschriften weitgehend unverändert. Die Jagd war den Forstverwaltungen zugeordnet und an der Spitze standen Obristforstmeister, ein Amt, das seit Mitte des 16. Jahrhunderts als Erbamt bestimmten Adeligen verliehen wurde, was zur Folge hatte, dass dieses Amt als Ehrenamt an Adelige und nicht mehr an Fachleute vergeben wurde, was eine für die Jagd und den Jagdschutz im Besonderen nachteilige Entwicklung sehr begünstigte. Ganz besonders wurden in dieser Zeit Regelungen erlassen, die das Wildschützentum eindämmen und beseitigen sollten, wie zum Beispiel das Verbot, den Bauern Pulver und Blei zu verkaufen (1699). Dazu wurden vor allem die Strafen drastisch verschärft und regelrechte Straf- und Suchexpeditionen zur Ergreifung der Wildschützen durchgeführt. Es war letztlich Kaiserin Maria Theresia, die

ab 1740 die dem Hof gehörigen Jagden unter strengen jagdwirtschaftlichen und jagdschützerischen Bedingungen, wie beispielsweise Einhaltung einer weidgerechten Jagdausübung, Durchführung von Hegemaßnahmen zur Sicherung ausreichender Wildbestände, Besoldung der Jäger und Erhaltung von Jagdeinrichtungen, an interessierte adelige Familien verpachtete, was jedoch wegen der damit verbundenen hohen Kosten der Jagd insgesamt wenig förderlich war.

Im Jahre 1786 erließ Kaiser Joseph II. das so genannte „**Jagdpatent**“ (auch als Jagdnormale bezeichnet), durch das alle bisherigen Jagdgesetze aufgehoben wurden und das den Grund- oder Jagdeigentümern das Recht der Jagd zuordnete und gleichzeitig die Bauern von allen Lasten und Übeln der adeligen Jagd befreite. Mit diesem Jagdpatent war es wieder erlaubt, sich durch Zäune vor Wildschäden zu sichern und kein Jäger durfte mehr über die Felder reiten. Eine weitere Folge dieses Jagdpatentes war aber auch, dass nunmehr ein übermäßiges und uneingeschränktes Abschießen des Wildbestandes begann. Maßnahmen zum Schutz des Wildes oder der Hege wurden weitgehend hintangestellt, Grundsätze eines Jagdschutzes wurden völlig außer Acht gelassen. Wie schon dargestellt, gab es Jäger als Mitglieder des Hofstaates seit dem frühen Mittelalter, die neben der Tätigkeit als Treiber und als Helfer bei der Jagd auch als Aufsichtspersonal und Heger die jagdlichen Interessen ihrer fürstlichen Herren zu wahren hatten. In dieser letztgenannten Funktion lassen sich bereits Ähnlichkeiten zur Funktion von Jagdschutzorganen heutiger Prägung erkennen, sodass darin wohl ein Ursprung und Anfang einer Art „beauftragten Jagdschutzes“ gesehen werden kann. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass bereits um 1660 eine dreijährige Lehrzeit für die „**Jägerbuben**“ wie beim Handwerk eingeführt wurde und damit eine gute Ausbildung für die oftmals hochgeschätzte und auch ansprechend besoldete Tätigkeit gewährleistet wurde und worin zweifellos ein Schritt in Richtung eines Berufsjägertums gesehen werden kann. Als im Jahre 1782, also vor Erlassung des Jagdpatentes, das beamtete Obristjägermeisteramt durch Joseph II. aufgelöst wurde, war

dies in Verbindung mit dem immer stärker aufkommenden Verlangen der Bevölkerung nach freier Jagd eine der wesentlichsten Ursachen für den fortschreitenden Niedergang der Jagd, den auch das schon erwähnte Jagdpatent Kaiser Josephs II. nicht wirklich aufhalten konnte. Zur Zeit der Besetzung Tirols durch Bayern (1805–1814) blieben die jagdlichen Regelungen weiterhin bestehen, wurden aber im Allgemeinen nicht beachtet. Nach der Revolution 1848, die eine gewaltige Umstellung im Staatswesen im Allgemeinen und damit auch auf dem Gebiet der Jagd mit sich brachte, erließ Kaiser Franz Joseph I. das kaiserliche Jagdpatent von 1849. Der wohl wichtigste Grundsatz dieses Jagdpatentes war in der **Aufhebung von Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden** gelegen, wobei in Einzelfällen für die solcherart aufgehobenen Jagdrechte Entschädigungen zu leisten waren. Ein weiterer wesentlicher Aspekt die-



ser Neuordnung des Jagdwesens lag darin, dass die Besitzer der Jagden (Privatpersonen, Gemeinden) und die Jagdpächter gemäß einer Verordnung des Ministeriums für Inneres von 1852 verpflichtet waren, unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger zu bestellen und der politischen Behörde namhaft zu machen. In dieser Regelung ist der Beginn der staatlich geordneten Jagdaufsicht bzw. eines allgemein verbindlichen Jagdschutzes zu sehen. Mit Erlass der k.k. Statthalterei für Tirol von 1854 wurden mehrere Jagdverordnungen kundgemacht, womit Schuss- und Schonzeiten festgesetzt



wurden. Gleichzeitig wurde in diesen Verordnungen festgelegt, dass die von den Jagdpächtern und Gemeinden bestellten „Forstschutz- und Jagdaufsichtspersonen“ nach eingehender Ausbildung mit abschließender Eignungsprüfung

von der politischen Behörde **„in Eid und Pflicht zu nehmen“** sind. An vorderster Stelle der diesen Personen übertragenen Aufgaben stand der Schutz des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wilddiebe und Jagdfrevler. Entgegen der in den meisten anderen Ländern der Monarchie gemäß der neuen Verfassungsrechtslage auf Grund der so genannten „Dezemberverfassung 1867“ (Landeskulturwesen einschließlich Jagd fiel in die Zuständigkeit der Länder) in Anspruch genommenen Zuständigkeit zur Erlassung von landesgesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Wildes und der Jagd, bestand ein solches Landesgesetz in Tirol nicht. Inhaltliche Bestimmungen und Regelungen des Jagdschutzes (wie beispielsweise Schonzeitenregelungen, Hegevorschriften, Wildschadensregeln, Verkehrsbeschränkungen beim Verkauf von Wildbret uam.) waren in einer Kundmachung der Statthalterei von Tirol aus dem Jahre 1872 enthalten und blieben bis zum Ende der Monarchie bestehen. Im Jahre 1920 hat der verfassunggebende Tiroler Landtag ein Gesetz beschlossen, mit dem alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, ohne Unterschied, ob sie in den öffentlichen Büchern eingetragen sind oder nicht, aufgehoben oder abgelöst wurden. In der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung wurde das dabei zu beachtende Verfahren im Einzelnen geregelt und damit eine Jagdrechtsordnung und Jagdgebietseinteilung grundgelegt, die bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 Geltung hatte.

Jagdschutz heute und Blick in die Zukunft

Das deutsche Reichsjagdgesetz 1934, in Österreich in Kraft gesetzt im Jahre 1939, brachte eine umfassende und detaillierte Regelung des Jagdschutzes, insbesondere der Befugnisse der zum Jagdschutz berufenen Personen. Diese Jagdschutzbestimmungen sind im Wesentlichen in das im Jahre 1947 vom Tiroler Landtag beschlossene Tiroler Jagdgesetz 1948 übernommen worden und haben in der Folge auch in das spätere Tiroler Jagdgesetz 1959 und den darauf beruhenden Wiederverlautbarungen des Jagdgesetzes 1969 und 1983 Eingang gefunden. Nach den derzeit geltenden jagdgesetzlichen Bestimmungen umfasst der Jagdschutz die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zum Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern und zur Überwachung der Einhaltung der

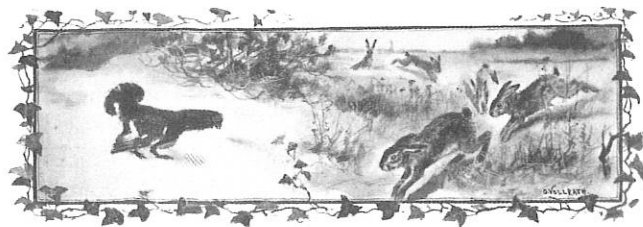
jagdgesetzlichen Bestimmungen. Erst mit der behördlichen Bestätigung in der Funktion als Jagdschutzorgan werden die Handlungen des Jagdaufsehers zum Akt der öffentlichen Aufsicht und damit eine Form hoheitlichen Handelns im jagdlichen Bereich. Diese Einsetzung in die behördliche Funktion verleiht dem Jagdschutzorgan **hoheitliche Vollziehungsbefugnisse**. Somit kann der Jagdaufseher gesetzlich vorgesehene Befugnisse und Berechtigungen in Anspruch zu nehmen, um der Zielsetzung des Jagdschutzes entsprechen zu können. Der Bogen dieser Befugnisse spannt sich vom Recht, bestimmte Waffen zu führen und von diesen Waffen im Falle der Notwehr oder der Nothilfe Gebrauch machen zu können, über das Recht, Personen unter bestimmten Voraussetzungen anzuhalten und ihre Identität festzustellen und festzunehmen, weiters bestimmte, im Gesetz aufgezählte Gegenstände zu beschlagnahmen, bis hin zu der in der öffentlichen Meinung immer wieder kritisierten Berechtigung, wildernde Hunde und Katzen zu töten.

Wie die Erfahrungen zeigen, kommt es im Jagdschutz kaum einmal zu Schwierigkeiten oder Problemen, wenn Jagdschutzorgane gegenüber dem einzelnen Bürger auf die Einhaltung von bestehenden Vorschriften oder auf die Beachtung von notwendigen Verhaltensweisen hinweisen oder auch mit entsprechendem Nachdruck aufmerksam machen. Lediglich das Einschreiten gegen wildernde Hunde und Katzen wird – wie schon angemerkt – von weiten Teilen der Öffentlichkeit abgelehnt. Fälle dieser Art haben schon einige Male zu heftigen Auseinandersetzungen unter den Betroffenen und zu Verfahren vor Behörden und Gerichten geführt, die nicht immer zu Gunsten der Jagdschutzorgane endeten. Dass ein **insgesamt positives Bild des Jagdschutzes in Tirol** gezeichnet werden kann, ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass sich vor nunmehr 25 Jahren eine Gruppe interessierter und engagierter Personen zusammengefunden hat und – eingebettet in die große Zahl der Jäger in Tirol (derzeit rund 15.000) – eine Plattform für die dem Jagdschutz verpflichteten Personen ins Leben gerufen hat, die sich seither in vielfacher Weise bewährt hat und in der ein Großteil der mehr als 1.300 Jagdschutzorgane in Tirol eine gut funktionierende, die allgemeine Interessenvertretung des Tiroler Jägerverbandes ergänzende Organisation gefunden hat.

Der Jagdschutz in der heutigen Zeit ist auch von gesellschaftspolitischen Veränderungen betroffen. Nach wie vor sind natürlich die klassischen Aufgaben des Schutzes und der Hege des Wildes und der Jagdbewirtschaftung ein zentrales Anliegen und der im Vordergrund stehende Tätigkeitsbereich der Jagdschutzorgane.

Es ist aber nicht zu übersehen, dass tiefgreifende Veränderungen in weiten Bereichen der Umwelt und des Lebensraumes des Wildes natürlich auch Auswirkungen auf den Aufgabenbereich der Jagdschutzorgane mit sich bringen. Hier ist vor allem auf die grundlegend geänderten Freizeitaktivitäten der modernen Gesellschaft und die damit verbundene Inanspruchnahme des Lebensraumes des Wildes durch verschiedenartige Formen der Freizeitgestaltung hinzuweisen. Tourismus jeder Art, Bergradeln, Paragleiten und Drachenfliegen, Touren- und Variantenschilaulauf bringen es mit sich, dass der Lebensraum der Wildtiere, insbesondere aber die nötigen Ruhegebiete, immer mehr beschränkt werden, wodurch **naturgemäß Konflikte und Interessenkollisionen** zwischen den unterschiedlichen Naturnutzern auf der einen Seite und der Jagd andererseits entstehen. Bei der Bewältigung dieser sehr oft emotionell geführten Auseinandersetzungen sind neben den Jagd- ausübungsberechtigten immer die Jagdschutzorgane gefordert, in fachlich kompetenter

Form und mit sachlichen Argumenten, aber auch mit Augenmaß und Menschenkenntnis, entsprechende Lösungen zu finden und damit zu einem Interessenausgleich zu kommen. Die fortschreitende Entwicklung und Änderung der lebensbestimmenden Umstände der Menschen führt zu immer mehr und immer gravierenderen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung besonderer Naturräume und (noch) natürlich vorkommender Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen. Solche Regeln und Maßnahmen wirken naturgemäß auch auf die Jagd im Allgemeinen und den Jagdschutz im Besonderen. So ist es unüber-



sehbar, dass der Jagdschutz in Zukunft verstärkt und vermehrt mit Aufgaben der Erhaltung und Bewahrung naturräumlicher Gegebenheiten, Natur- und Artenschutzangelegenheiten und ganz allgemein

mit Aufgaben der geordneten Nutzung der Natur, der Bewahrung ihrer Vielfalt und Schönheiten konfrontiert werden wird.

Man kann durchaus annehmen, dass Jagdschutz in der Zukunft eine umfassendere Bedeutung erlangen wird und über die traditionellen Inhalte hinaus mit Aufgaben der Erhaltung, des Schutzes und der Sicherung im Umweltbereich betraut werden wird. Jagdschutzorgane werden zu einer Art „**Umweltaufsichtsorgan**“. Diese Ausweitung des Aufgabenbereiches der öffentlichen Aufsicht wird nicht ohne Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Jagdschutzpersonal und Jagdausübungsberechtigten bleiben können. Der Lebensraum des Wildes als bewegliches System von Wald, Feld und Alm muss noch mehr als bisher in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden, damit nicht einseitige Maßnahmen gegen ein Element dieses Systems gesetzt werden und dadurch das System als solches gestört oder in Frage gestellt wird. Die Herausforderung der Zukunft wird somit in einer **Umwandlung und Neugestaltung des Jagdschutzes** liegen, der neben den bisherigen Aufgaben des Jagd- und Wildschutzes im engeren Sinn auch im Bereich des Umweltschutzes und der Erhaltung und Bewahrung und – wo es nötig ist – auch der Schaffung und Wiederherstellung ökologisch funktionierender Lebensräume eine wesentliche Stellung einnehmen wird. Die große Familie der Tiroler Jagdschutzorgane innerhalb der gesamten Tiroler Jägerschaft, insbesondere auch die im Tiroler Jagdaufseherverband seit nunmehr 25 Jahren organisierten und engagierten Mitglieder, sind Garant dafür, dass diese jagd- und gesellschaftspolitisch bedeutende Entwicklung in der notwendigen sachlichen Art und Weise bewältigt werden kann, um allen Interessen Rechnung zu tragen.

Literaturhinweise und Quellen:

Wilhelm Bode, Elisabeth Emmert; Jagdwende, Vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk, Verlag C.H.Beck, dritte Auflage, München 2000

Gerhard W. Lang, Die Geschichte des Jagdrechtes, in Für Wild, Wald und Land, Festschrift des Tiroler Jägerverbandes, Innsbruck 1989

Richard Saurwein, Chronik des Tiroler Landesjagdschutzvereines 1875, Innsbruck 1965

Erich Egg, Textbeitrag zum Ausstellungskatalog Jagd und Kunst zum 100. Jubiläum des Tiroler Jagdschutzvereines und die dort zitierten Literatur- und Quellenhinweise, Innsbruck 1975

Die Ausbildung der Jagdaufseher in Tirol

Schutz der Jagd in Tirol

Dem Jagdausübungsberechtigten obliegt der Schutz der Jagd, den er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes entweder selbst oder durch Jagdaufseher und Berufsjäger zu besorgen hat.

Der Jagdschutz kann nur von Personen ausgeübt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen, die die Jagdaufseher- bzw. Berufsjägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Es ist für jedes Revier ein Jagdaufseher bzw. ein Berufsjäger zu bestellen. Der Jagdschutz ist regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben

Unter Jagdschutz versteht man den Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern sowie die Überwachung der Einhaltung des Tiroler Jagdgesetzes. Der Jagdschutz hat danach in erster Linie die Aufgabe, vorbeugend zu wirken. Das heißt, es ist zu verhüten, dass dem Wild von Wilderern nachgestellt, dass es von Raubzeug oder Raubwild angegriffen wird und dass die zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Der Jagdaufseher ist ein Hilfsorgan der Behörde und genießt dieselben Rechte, hat aber auch dieselben Pflichten bzw. Aufgaben zu erfüllen und ist berechtigt, eine Faustfeuerwaffe zu tragen.

Ausbildung der Jagdaufseher

Jagd ist Sache der Länder. Deshalb hat Tirol als Bundesland von Österreich ein eigenes Jagdgesetz. Die Ausbildung der Jagdaufseher ist durch eine Ausbildungsordnung auf der Grundlage des Tiroler Jagdgesetzes geregelt. Diese Ausbildungsordnung regelt die dem Tiroler Jägerverband gemäß § 33 u. § 58 des Tiroler Jagdgesetzes 1983 aufgetragene Ausbildung von Jagdaufsehern. Ziel und Aufgabe des Ausbildungslehrganges ist die Vermittlung der erforderlichen fachlichen Kenntnis und Fertigkeiten, die für die ordnungsgemäße und weidmännische Erfüllung des Jagdschutzes erforderlich sind. Der Tiroler Jägerverband ist verpflichtet, jährlich einen 14-tägigen Ausbildungslehrgang einzurichten. Ort und Zeit dieses Lehrganges ist wenigstens ein Monat vor dessen Beginn in der Zeitschrift „Jagd in Tirol“ auszuschreiben. Dabei ist festzusetzen, dass das Ansuchen um Zulassung zum Lehrgang spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses einzubringen ist. Für jeden Prüfungswerber ist es Pflicht, an dem 14-tägigen Ausbildungslehrgang mit täglich zehn Unterrichtsstunden teilzunehmen. Fünf Jahre praktische Erfahrung sind ebenfalls erforderlich, um die Jagdaufseherprüfung abzulegen. Die Jagdaufseherprüfung ist vor der Prüfungskommission nach § 10 beim Amt der Tiroler Landesregierung abzulegen.

Inhalt der Ausbildung

Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und praktischen Unterricht zu ergänzen. Die Ausbildung hat die Vermittlung folgender Kenntnisse zu umfassen:

Jagdweffenkunde:

Kenntnisse der einzelnen Jagdweffentypen (Büchfen, Flinten, kombinierte Weffentypen), ihrer Bestandteile und ihrer Pflege, ihrer Verwendungsmöglichkeiten für die einzelnen Wildarten, der gebräuchlichsten Patronentypen und ihrer Wirkung, der Bedienung der Weffe, des Schießens mit der bei der Jagd üblichen Visiereinrichtungen, des Ladens, Entladens und der Sicherung der Weffe sowie eine praktische Schießprüfung.



Auch Füttern muss gelernt sein.

Foto: Ida Schmid

Wildkunde und Hege:

Kenntnis der einzelnen Wildarten, ihres Vorkommens und ihrer biologischen Eigenart, der Einteilung der Wildklassen, der Herstellung des richtigen Geschlechterverhältnisses, der Wildfütterung und ihrer Anlagen, der Verhütung von Wildschäden, der Wildseuchen und ihrer Bekämpfung.

Forstwirtschaftliche Bewirtschaftung:

Kenntnisse der Begründung, Pflege und Nutzung des Waldes, des Schutzes des Waldes vor menschlichen Eingriffen und Schäden durch Tiere.

Jagdhundewesen:

Kenntnis der einzelnen Jagdhunderassen, ihrer Verwendungsmöglichkeiten im Jagdbetrieb, der Erfordernisse der Jagdhundezucht, der Ernährungsweise, des richtigen Abführens des Hundes (Zimmerdressur, Appell), des Ablegens, des Verhaltens vor und nach dem Schuss und der Riemen- und Schweißarbeit.

Gesetzeskunde:

Kenntnisse über das Jagdgesetz und seine Durchführungsverordnungen, Grundkenntnisse der Vorschriften über Natur und Tierschutz.

Jagdliches Brauchtum:

Grundkenntnisse des jagdlichen Brauchtums, wie Bruchzeichen, Weidmannssprache, Jagdsignale.

Wildererbekämpfung

Schriftverkehr in Jagdangelegenheiten

Unterricht über Erste Hilfe im Revier

Schießprüfung:

Von 50 Ringen sind 40 zu erreichen, sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden und kann nach einem Jahr wiederholt werden.

Die wichtigste Ausbildung der Jagdaufseher ist der Umgang mit Menschen. Ob es sich um Jagdkollegen oder die nichtjagende Bevölkerung handelt, auf jeden Fall ist der Umgang mit dem Umfeld des Jagdaufsehers von großer Bedeutung.

Nur Jagdaufseher mit einem der heutigen Zeit angepassten, umfangreichen fachlichem Wissen können ihre Aufgabe den Erwartungen entsprechend erfüllen.

Hans Huber
Landesobmann



Ein Dank an Franz Schaberich (ein langjähriger Jagdaufseher), der das Verbandsabzeichen aus Zirbenholz geschaffen hat.

Der TJAV – ein wachsender Verband

Die Mitgliederentwicklung von der Gründung bis heute

Aufgeführt sind jeweils die Jahre, in denen Neuwahlen stattfanden:

Gründungsjahr	1976	80 Mitglieder
	1977	144
	1981	296
	1984	550
	1987	765
	1990	815
	1993	895
	1999	955
Jubiläumsversammlung	2002	ca. 1001

Unterstützende Mitglieder

Zu den obigen Mitgliederständen zählen jeweils zwischen 40 und 60 unterstützende Mitglieder, die den Tiroler Jagdaufseherverband finanziell fördern.

Interessenvertretung für (fast) alle Jagdaufseher

Nach dem aktuellen Stand sind demnach von den ca. 1030 Jagdaufsehern in Tirol ca. 95 Prozent Mitglied des Tiroler Jagdaufseherverbandes.

Berufliche Struktur

Die Mitglieder kommen aus fast allen beruflichen Schichten. Es überwiegen jedoch land- und forstwirtschaftliche Berufe, wie Förster, Waldaufseher, Landwirte, gefolgt von Angestellten und Arbeitern aus Handel, Industrie und Wirtschaft sowie Gendarmerie-, Verwaltungs- und Zollbeamte.

Erwin Kobinger

Satzungen des Tiroler Jagdaufseherverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verband führt den Namen: Tiroler Jagdaufseherverband (TJAV)
2. Er hat den Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsobmannes und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
3. Der Tiroler Jagdaufseherverband kann sich mit interessensgleichen Vereinigungen zusammenschließen.

§ 2 Zweck und Mittel

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Jagdaufseher Tirols, um die Interessen derselben zu vertreten. In diesem Zusammenhang strebt der Verband eine enge Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jägerverband und dessen Gliederungen an.
2. Die Vertretung bzw. Wahrung der Interessen der JA bei der Entstehung von Gesetzen bzw. im Allgemeinen sowie die persönliche Vertretung bei Behörden, Institutionen und Ämtern.

Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist es, durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch und durch Schulungen die Weiterbildung seiner Mitglieder im Hinblick auf das Jagdwesen, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern. Besonderes Augenmerk widmet der Verband den Grundsätzen der weidgerechten Jagd und der Pflege bodenständigen jagdlichen Brauchtums.

3. Der Verband anerkennt die berechtigten Forderungen der Land- und Forstwirtschaft.
4. Die erforderlichen Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Einnahmen
5. Der TJAV ist kein auf Gewinn ausgerichteter Verband.

§ 3 Mitglieder und deren Rechte und Pflichten

1. In den Verband werden aufgenommen:
 - a) Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach § 33 TJG mit Erfolg bestanden haben und
 - b) Personen, die in § 4 Abs. der 1. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz angeführt sind als ordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder als außerordentliche Mitglieder.
 - d) Vereine, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand des Verbandes nach Abgabe einer Beitrittserklärung.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung stimm- und wahlberechtigt teilzunehmen.

Die Mitglieder haben ferner das Recht, an die Vollversammlung Anträge zu stellen und in dieser das Wort zu ergreifen.

Jedes Mitglied des Verbandes ist berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der Satzungen und auf Grund gültiger Verbandsbeschlüsse zu beanspruchen und das Verbandsabzeichen zu tragen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Vollversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten und die Satzungen und Verbandsbeschlüsse zu beachten. Sie haben ferner die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu wahren.
5. Mit dem Verlust der Fähigkeit eine Jagdkarte zu erlangen erlischt die Mitgliedschaft zum Verband.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verbandsobmann
 - d) die Bezirksversammlung
 - e) die Bezirksobmänner mit der Bezirksgruppe
 - f) die Kontrolle
 - g) das Schiedsgericht
 - h) die Referenten
 - i) die Gebietsbetreuer
2. Alle Funktionen des Verbandes sind ehrenamtlich, also unentgeltlich zu erfüllen.
3. Die Funktionsperiode der Verbandsfunktionäre beträgt drei Jahre. Für die Wahl der Funktionäre ist durch den Vorstand eine Wahlordnung zu erlassen.

§ 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie hat jährlich einmal stattzufinden. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Vollversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nach Ablauf einer halben Stunde beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
3. Der Vollversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Änderung der Statuten
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Verbandsbeiträge
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Wahl der Verbandsfunktionäre und der Kontrollorgane
 - e) die Auflösung des Verbandes
 - f) die Beschlussfassung sonstiger, nicht vom Vorstand zu beschließender Angelegenheiten.
4. Die Vollversammlung wird vom Verbandsobmann bei seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
5. Anträge von Mitgliedern über aufzunehmende Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Obmann einzubringen. Später einlangende Anträge können nur behandelt werden, wenn diesen von der Vollversammlung die erforderliche Dringlichkeit zugesprochen wird.

6. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.
7. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt, binnen vier Wochen ab Antragsstellung.

§ 6 Die Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern eines politischen Bezirkes. Der Bezirksobmann hat die Bezirksversammlung alle drei Jahre zum Zweck der Neuwahl des Bezirksobmannes einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied des jeweiligen Bezirkes hat in der Bezirksversammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
2. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Bezirksversammlung nach Ablauf einer Viertelstunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksobmann geleitet. Bei seiner Verhinderung leitet der Landesobmann oder eines der Vorstandsmitglieder diese. Während der Wahl des Bezirksobmannes führt der Landesobmann oder ein Vorstandsmitglied die Bezirksversammlung.
4. Die Gebietsbetreuer werden vom Bezirksobmann bestellt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Vorstand sind drei Ersatzmänner zu wählen.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen und die Verwirklichung der Verbandsaufgaben anzustreben.
Hierbei obliegt dem Vorstand insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Verbandsobmann vorbehalten sind,
 - b) die Erstellung des Voranschlages,
 - c) die Erlassung von Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist vom Verbandsobmann nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einzuberufen.
4. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn sämtliche Mitglieder einberufen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Referenten einsetzen und Vertreter entsenden.

§ 8 Der Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann vertritt den Verband nach außen. Er hat die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen festzulegen und in diesen den Vorsitz zu führen.
2. Der Verbandsobmann unterfertigt alle wichtigen Schriftstücke. In dringenden Fällen ist er berechtigt, selbstständig Entscheidungen zu treffen, hat jedoch darüber im Vorstand bzw. der Vollversammlung zu berichten.
3. Die Vertretung des Verbandsobmannes erfolgt durch den Obmannstellvertreter.

§ 9 Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst und unterfertigt die Protokolle über die Vollversammlung und Sitzungen des Vorstandes. Er besorgt weiters im Auftrag des Verbandsobmannes den Schriftverkehr des Verbandes.

§ 10 Der Kassier

1. Der Kassier ist für die entsprechende und sparsame Führung der Kassageschäfte und im Rechnungsverkehr zeichnungsberechtigt.
2. Ihm obliegt die Führung des Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen.
3. Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Verbandsobmann gegen Bestätigung erfolgen.
4. Zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu öffnen.

§ 11 Die Bezirksobmänner

1. Für jeden politischen Bezirk ist von der Bezirksversammlung ein Bezirksobmann zu wählen.
2. Die Bezirksobmänner haben in ihrem örtlichen Bereich an der Durchführung der Aufgaben des Tiroler Jagdaufseherverbandes mitzuwirken. Insbesondere obliegt ihnen:
 - a) die Werbung von Mitgliedern und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Mitgliedern,
 - b) die Erstattung von Vorschlägen an den Vorstand und an die Vollversammlung,
 - c) die Bestellung der Gebietsbetreuer.
4. Die Bezirksobmänner unterliegen den Weisungen des Verbandsvorstandes.
5. Ist die Wahl des Bezirksobmannes nicht möglich, kann der Verbandsobmann für den betreffenden Bezirk einen Vertreter einsetzen.

§ 12 Die Kontrolle

Die Kontrolle setzt sich aus zwei Mitgliedern und je einem Stellvertreter zusammen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihr obliegt die jährliche und auch die fallweise Überprüfung der Kassageschäfte, wobei neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsgebarung Bedacht zu nehmen ist.

Die Kontrollorgane werden von der Vollversammlung gewählt und haben über ihre Tätigkeit erforderlichenfalls umgehend an den Vorstand, ansonsten alljährlich der

Vollversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon je zwei Mitglieder von den Streitparteien namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende ist jeweils der Verbandsobmann oder ein von ihm zu nennendes Mitglied des Vorstandes. Das Schiedsgericht ist binnen vier Wochen nach Anrufung durch den Vorsitzenden einzuberufen, es entscheidet mit Stimmenmehrheit und endgültig.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist von der Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen. Ein eventuell vorhandenes Vermögen des Verbandes ist dem Wohlfahrtsfonds des Tiroler Jägerverbandes zur Unterstützung von bedürftigen Jagdaufsehern oder deren Hinterbliebenen zur Verfügung zu stellen.

Gültig ab März 1989

Zusatzbestimmungen zu den Satzungen des TJAV 1989,

beschlossen von der Vollversammlung des Tiroler Jagdaufseherverbandes im Jänner 1989

Ehrungen

1. Jagdaufseher, die Mitglieder des Tiroler Jagdaufseherverbandes sind und vor 40 Jahren die Jagdaufseherprüfung mit Erfolg bestanden haben (bei Förstern gilt das Staatsprüfungszeugnis) und den überwiegenden Teil dieser Zeit als Jagdaufseher Dienst versehen haben, erhalten bei der entsprechenden Jahreshauptversammlung oder Bezirksversammlung das goldene Verbandsabzeichen mit einer Urkunde mit folgendem Wortlaut überreicht:

„Der Tiroler Jagdaufseherverband spricht Herrnfür 40 Jahre
im Dienste der Jagd, Dank und Anerkennung aus.“

Für Jagdaufseher, die Mitglieder des TJAV sind und vor 25 Jahren die Jagdaufseherprüfung mit Erfolg bestanden haben gilt Absatz 1 sinngemäß.

Weiters können geehrt werden:

Funktionäre, die sich besondere Verdienste um den Tiroler Jagdaufseherverband oder die Jagd in Tirol erworben haben, können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses mit dem großen silbernen Verbandsabzeichen bzw. großen goldenen Verbandsabzeichen geehrt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt den Titel Ehrenobmann oder ähnliche Titel für ganz besondere Verdienste um den TJAV zu vergeben.

Funktionäre des Verbandes von 1977 bis März 2002

Landesobmänner:

Adolf Lob, Weißenbach
Hans Huber, Zams

Vorstandsmitglieder:

Franz Egger, Kufstein
Franz Egger sen., Oberlangkampfen
Erwin Kobinger Ing., Achenkirch
Hugo Feurich, Innsbruck
Geri Urban, Innsbruck
Pepi Hammerl, Zams
Herbert Kleinheinz, Landeck
Josef Kosta, Haiming
Ernst Krismer, Arzl im Pitztal
Franz Leitner, Axams
Hans Mair, Ötztal
Michael Naschberger Ing., Kramsach
Bruno Raich, Landeck
Hans Reinisch, Gries a. Br.
Hermann Schmid, Wenss
Schmitz Ing., Brixen i. Th.
Klaus Senn, Grins
Erwin Steiner KR, Schwaz

Bezirksobmänner:

Adolf Lob, Weißenbach
Martin Antretter, Westendorf
Thomas Auer STR, Stanz
Franz Egger, Kufstein
Franz Egger, Mayrhofen
Hermann Eisenmann, Kufstein
Albert Gaugg, Reit b. Seefeld
Franz Josef Gufler, Landeck

Urban Knabl, Fließ
Franz Leitner, Axams
Adolf Lettenbichler Ökonomierat,
Landeck
Anton Lorenz, Berwang
Hans Mair, Ötztal
Konrad Messer, Lienz
Thomas Messner, Gschnitz
Karl Obergmeiner, Kitzbühel
Sepp Prantner, Lienz
Hubert Rabl, Hochfilzen
Hans Reinisch, Gries a. Br.
Fritz Scherleitner, Landeck
Hans Schreyer, Zell am Ziller
Erwin Steiner KR, Schwaz
Hans Steiner, Lienz
Franz Stotter, Lienz
Alois Streng, Zams
Sepp Vogl, Imst
Daniel Volkan, Huben

Kassaprüfer:

Franz Salchner, Gschnitz
Heinrich Dollinger, Innsbruck
Willi Exenberger
Hansjörg Unterberger, Wattens
Christian Pronegg, Achenkirch
Herbert Zangerle, Imst
Rudolf Hörl

Rechtsberatung:

Dr. Franz Obholzer, Innsbruck
Dr. Hansjörg Seiser, Pfaffenhofen

ALLES FÜR DIE JAGD

HIGHTECH PRODUKTE VON SWAROVSKI OPTIK



Die Jagd ist unser Revier! Als einziger Hersteller bietet Swarovski Optik alles, was der Jäger braucht: Spektive, Ferngläser, Zielfernrohre und nützliches Zubehör. Jedes Produkt ist optimal auf das jeweilige Einsatzgebiet – von der Pirsch bis zur Ansitzjagd – abgestimmt. Denn viele Mitarbeiter bei Swarovski Optik sind selbst aktive Jäger und wissen daher, worauf es ankommt: Zuverlässigkeit, Langlebigkeit, geringes Gewicht und hohe Funktio-

nalität – bewiesen in härtesten Labor- und Praxistests. Deshalb zeichnen sich alle unsere Produkte durch eine stabile Leichtmetall-Konstruktion, hochpräzise gefertigte Linsen und ergonomisches Design aus. Bestes Beispiel dafür ist die neue EL Serie mit dem einzigartigen Durchgriff. Aber egal ob Innovation oder Klassiker, eines ist allen unseren Produkten gemeinsam: die hochwertige Qualität, für die wir persönlich garantieren.

Die abgebildeten Produkte von links nach rechts: CT 85, PF 8x56, AV 4-12x50, EL 8,5x42

Weitere Informationen über die Produkte von Swarovski Optik erhalten Sie unter www.swarovskioptik.com und bei Ihrem Swarovski Fachhändler.



SWAROVSKI
OPTIK

MIT DEN AUGEN DES HABICHTS